



Siegen-Wittgenstein

Die Menschen sind unser Kapital.



Postanschrift: Kreis Siegen-Wittgenstein • 57069 Siegen

Deutscher Hängeleiterverband e. V.

Postfach 88

83701 Gmund am Tegernsee

**Kreis Siegen-Wittgenstein
Der Landrat**

Untere Landschaftsbehörde

Dienstgebäude:
Koblenzer Straße 73
57072 Siegen

Ihr Ansprechpartner:
Thomas Dombrowski
Zimmer: 243
Telefon: 0271 333-1824
Telefax: 0271 333-1860
E-Mail: t_dombrowski@siegen-wittgenstein.de

26. April 2013

Mein Zeichen:
67 12 70

Ihr Zeichen:

Servicezeiten:
montags bis freitags
jeweils 8.30 bis 12.00 Uhr
und 13.30 bis 15.00 Uhr

Verlängerung der Erlaubnis von Außenstarts und -landungen für Gleitsegel gem. § 25 Abs. 1 LuftVG, Netphen, Gemarkung Eckmannshausen, Flur 6;

Antragsteller: Gundolf Schneider

Sehr geehrte Frau Mensing,

Gegen die Zulassung von Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln gem. § 25 Abs. 1 LuftVG auf den im Antrag angegebenen Grundstücken in Netphen-Eckmannshausen bestehen aus artenschutzrechtlichen Gründen Bedenken, die bei Beachtung entsprechender Auflagen zurückgestellt werden können.

Schutzgebiete oder Schutzobjekte (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop, FFH - Gebiete) sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.

Da in der Nähe des Start- und Landeplatzes der Brutplatz des Neuntöters (*Lanius collurio*) nachgewiesen ist, werden aus artenschutzrechtlichen Gründen besondere Auflagen für notwendig gehalten, um Verstöße gegen § 44 BNatSchG von vorneherein zu vermeiden. Für den regulären Flugbetrieb werden die Auflagen des bisherigen Erlaubnisbescheids vom 18.01.2008 für ausreichend gehalten. Aufgrund der zwischenzeitlich geänderten Gesetzeslage bitte ich, zusätzlich die allgemeinen Hinweise zum Artenschutz in Ihren Bescheid aufzunehmen.

Zentrale:
Telefon: 0271 333-0
Telefax: 0271 333-2500

www.siegen-wittgenstein.de

Bushaltestellen:
Kochs Ecke und Kreishaus
Hbf. ca. 10 Minuten Fußweg

Bankverbindung:
Sparkasse Siegen
Kto. 10 090
BLZ 460 500 01

IBAN:
DE54 4605 0001 0000 0100 90
SWIFT/BIC:
WELADED1SIE

Volksbank Siegerland eG
Kto. 755 000 501
BLZ 460 600 40

Umsatzsteuer-Nr.
342/5811/0883



Südwestfalen

Regionale 2013

Allgemeine Hinweise zum gesetzlichen Artenschutz:

Durch die Start- und Landvorgänge und während des Flugs darf nicht gegen die im BNatSchG formulierten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden, welche u. a. für alle europäischen geschützten Tierarten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogel- und Fledermausarten sowie einige andere Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien). Nach § 44 (1) BNatSchG ist es demnach u.a. verboten, **Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.** Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften nach BNatSchG.

Daher ist vor allen Flugaktivitäten zu überprüfen, ob Tiere der o. g. Arten betroffen sind. Eine Fortführung der Aktivitäten ist erst dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass keine Vögel oder andere Wildtiere zu Schaden kommen.

Weitere Informationen zum naturschutzrechtlichen Artenschutz sind zu finden im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucher-schutz NRW oder zu erhalten bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein.

Auflagen:

Vom 01. August bis zum 30. April des darauffolgenden Jahres kann der Flugbetrieb ohne Einschränkungen durchgeführt werden. Vom 01. Mai bis zum 31. Juli gelten folgende Einschränkungen:

1. Vom 01. Mai bis zum 31. Mai ist der Flugbetrieb generell untersagt.
2. Wird in dieser Zeit das Nest des Neuntötters besetzt und nehmen die Tiere das Brutgeschäft auf, gilt das Flugverbot bis zum 31. Juli uneingeschränkt.
3. Wird bis zum 31. Mai der nachhaltige Nachweis erbracht, dass der Neuntöter keine Brut begonnen hat, kann der reguläre Flugbetrieb ab dem 01. Juni aufgenommen werden.

Befristung und Widerrufsvorbehalt:

Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.2023** zu befristen. Ein Widerrufsvorbehalt für den Fall, dass neuere Erkenntnisse und Untersuchungen negative Auswirkungen des Flugbetriebes auf Natur und Landschaft belegen ist vorzusehen.

Die jetzige Zustimmung präjudiziert keine erneute Zustimmung zu einer nach Ablauf der Frist beantragten Erlaubnisverlängerung.

Ich bitte um eine Durchschrift Ihres Bescheids an den Antragsteller.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Thomas Dombrowski1